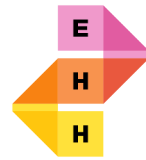
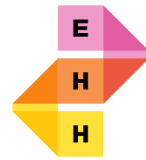


Grundordnung der Evangelischen Hochschule Hessen vom 08.12.2025

- § 1 Evangelische Hochschule Hessen
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Evangelischen Hochschule Hessen
- § 3 Organisation der Evangelischen Hochschule Hessen
- § 4 Organe und Funktionsträger:innen der Evangelischen Hochschule Hessen
- § 5 Wahl und Abwahl Präsident:in und Vizepräsident: innen
- § 6 Aufgaben Präsident:in
- § 7 Präsidium
- § 8 Aufgaben Präsidium
- § 9 Berufungsverfahren
- § 10 Senat
- § 11 Aufgaben des Senats
- § 12 Erweiterter Senat
- § 13 Aufgaben erweiterter Senat
- § 14 Kuratorium
- § 15 Aufgaben Kuratorium
- § 16 Kanzler:in
- § 17 Dekan:in
- § 18 Zusammensetzung Fachbereichsrat
- § 19 Aufgaben Fachbereichsrat
- § 20 Studiengangsleitung
- § 21 Mitarbeitende
- § 22 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 23 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 24 Schlichtungsausschuss
- § 25 Studierendenschaft
- § 26 Allgemeine Wahlbestimmungen
- § 27 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 28 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Auswahlkriterien
- § 30 Übergangsregelung Senat



- § 31 Übergangsregelung Fachbereichsrat
- § 32 Übergangsregelung Amtszeiten, Mitgliedschaft
- § 33 Übergangsregelung Studienangelegenheiten
- § 34 Übergangsregelung Präsidium
- § 35 Evaluation
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Grundordnung der Evangelischen Hochschule Hessen vom 08.12.2025

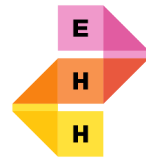
Der Senat der Evangelischen Hochschule Darmstadt hat aufgrund von § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Evangelische Hochschule Hessen (EHHG) vom 8. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 95 Nr. 40), in Kraft getreten am 01.04.2026, die folgende Grundordnung beschlossen:

§ 1 Evangelische Hochschule Hessen

- (1) Die Evangelische Hochschule Hessen (EHH) ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.
- (2) Die EHH ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hochschule mit staatlicher Anerkennung, die bis zum 31. März 2026 den Namen „Evangelische Hochschule Darmstadt“ geführt hat.
- (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau führt die Rechtsaufsicht über die EHH.
- (4) Der Sitz der EHH ist in Darmstadt. Die EHH hat Standorte in Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Evangelischen Hochschule Hessen

- (1) Mitglieder der EHH sind:
 1. Professor:innen,
 2. Studierende,
 3. wissenschaftliche Mitarbeitende einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 4. Mitarbeitende aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek.
- (2) Angehörige der EHH sind:
 1. Honorarprofessor:innen,
 2. Gastprofessor:innen,
 3. im Ruhestand befindliche Professor:innen,
 4. Lehrbeauftragte und,
 5. für die Zeit des internationalen Austausches eingeschriebene Programmstudierende.
- (3) ¹Die Mitglieder und Angehörigen tragen zur Erfüllung der Aufgaben der EHH bei. ²Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der EHH im Rahmen der entsprechenden Ordnungen zu nutzen.



§ 3 Organisation der Evangelischen Hochschule Hessen

- (1) ¹Die Mitglieder der EHH nach § 2 Absatz 1 sind an deren Entscheidungen zu beteiligen. ²Die in die Hochschulgremien gewählten Vertreter:innen sind nicht auftrags- und weisungsgebunden. ³Die Zusammensetzung der Hochschulgremien soll die Beteiligung der Mitglieder aller Standorte angemessen berücksichtigen.
- (2) ¹Die Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. ²Sie sind wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt des Amtsantrittes im vorangegangenen Semester der EHH angehört haben.
- (3) Bei der Wahl zu den Organen der Studierendenschaft oder Fachschaft sind alle eingeschriebenen Studierenden wählbar.
- (4) Die Mitglieder jeder Gruppe gem. § 2 Absatz 1, wählen Vertreter:innen aus ihrer Mitte in die Hochschulgremien.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der EHH.

§ 4 Organe und Funktionsträger:innen der Evangelischen Hochschule Hessen

- (1) Organe der EHH sind:

1. Präsident:in,
2. Präsidium,
3. Senat,
4. erweiterter Senat,
5. Kuratorium,
6. Dekan:innen,
7. Fachbereichsräte.

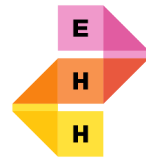
- (2) Funktionsträger:innen der EHH sind:

1. Prodekan:innen,
2. Studiengangleitungen,
3. ein:e Beauftragte:r für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte,
4. ein:e Schwerbehindertenbeauftragte:r bzw. Beauftragte:r für Menschen mit Beeinträchtigungen.

- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder von Organen und die Funktionsträger:innen die Geschäfte weiter, bis die Nachfolger:innen ihre Ämter angetreten haben.

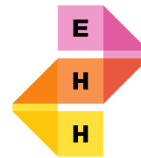
§ 5 Wahl und Abwahl Präsident:in und Vizepräsident:innen

- (1) Die:Der Präsident:in muss der Evangelischen Kirche angehören.
- (2) Weitere Voraussetzungen sind: eine abgeschlossene Hochschulausbildung, mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft,



Verwaltung oder Rechtspflege, die erwarten lässt, dass die Person den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und Erfahrung als Hochschullehrer:in.

- (3) ¹Die Stelle wird in der Regel unter den unbefristet beschäftigten Professor:innen hochschulintern ausgeschrieben. ²Ausnahmsweise kann sie öffentlich ausgeschrieben werden.
- (4) Eine Auswahlkommission, die paritätisch besetzt ist aus Mitgliedern des Kuratoriums und des erweiterten Senats, stellt auf der Basis der eingegangenen Bewerbungen eine Liste der Kandidat:innen auf, die vom erweiterten Senat beschlossen wird.
- (5) ¹Der erweiterte Senat wählt den:die Präsident:in im ersten und zweiten Wahlgang mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. ²Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Anwesenden (einfache Mehrheit). ³Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (6) ¹Die Vizepräsident:innen werden auf Vorschlag der Präsident:in oder auf Vorschlag von einem Viertel der Mitglieder des Senats durch den erweiterten Senat für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Sie müssen der Evangelischen Kirche oder einem anderen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören. ³Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (7) ¹Die:der vom erweiterten Senat gewählte und vom Kuratorium berufene Präsident:in wie auch die Vizepräsident:innen werden vom Vorsitz des Kuratoriums bestellt. ²Der:Die zur Präsident:in gewählte Person wird in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (8) ¹Die:Der Präsident:in kann auf Antrag des Kuratoriums vom erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen. ³Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senates hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. ⁴Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats.
- (9) ¹Ist das Amt der:s Präsident:in vakant, übernimmt die:der dienstälteste Vizepräsident: in die Geschäfte, längstens bis zum Ablauf des nächsten Semesters. ²Ist aufgrund des Ablaufs der Amtsperiode abzusehen, dass eine Wahl erforderlich ist, so soll sie frühestens ein Jahr vor und spätestens sechs Monate vor dem Ablauf erfolgen. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden der:s Präsident:in wird die Wahl sofort eingeleitet. ⁴Kommt eine Wahl nicht zustande, kann das Kuratorium im Benehmen mit dem erweiterten Senat die Frist nach Absatz 9 Satz 1 um längstens zwei Semester verlängern oder eine Person, bei der die Voraussetzungen für die Vizepräsidentschaft gegeben sind, mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der:s Präsident:in beauftragen, längstens für die Dauer der Amtszeit, die für eine:n gewählte:n Amtsinhaber:in gegolten hätte.
- (10) Sind im Fall des Absatzes 9 Satz 1 die Positionen der Vizepräsident:innen nicht besetzt, so beauftragt das Kuratorium einen Professor:in entsprechend Absatz 9 Satz 4, 2. Alternative.
- (11) ¹Auch die Vizepräsident:innen sowie der:die Kanzler:in können jeweils auf Antrag des Kuratoriums vom erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senates hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. ³Auch in diesem Fall bedarf der



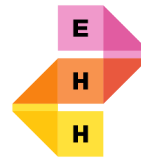
Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats. ⁴Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

§ 6 Aufgaben Präsident:in

- (1) ¹Der:die Präsident:in vertritt die EHH unbeschadet der Rechte des Kuratoriums nach innen und außen. ²Sie : er hat den Vorsitz des Senats. ³Sie : er sorgt für das Zusammenwirken aller Hochschulgremien und unterrichtet sie über die sie betreffenden Angelegenheiten. ⁴Der:die Präsident:in ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren und sonstigen Mitarbeitenden der EHH. ⁵Sie:er wahrt die Ordnung an der EHH und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.
- (2) Der:die Präsident:in wacht über die evangelische Zielsetzung der EHH.
- (3) Der:die Präsident:in entscheidet über Widersprüche nach dem Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse eingelegt worden sind.
- (4) ¹Hält der:die Präsident:in Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie: er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ²Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Der:die Präsident:in unterrichtet die Studierendenschaft über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (6) ¹Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht tätig werden, kann der:die Präsident:in vorläufige Maßnahmen treffen. ²Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem:der Präsident:in, zwei Vizepräsident:innen und dem:der Kanzler:in.
- (2) ¹Der:die Präsident:in führt den Vorsitz. ²Bei Stimmgleichheit gibt ihre:seine Stimme den Ausschlag. ³Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des:r Präsident:in. ⁴Im Geschäftsverteilungsplan ist die Ansiedlung der zentralen Hochschuleinrichtungen innerhalb des Präsidiums sowie die Zuständigkeiten, insbesondere für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer geregelt. ⁵Er wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Präsidiumsmitglieder prüfen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Hochschulgremien in ihrem Zuständigkeitsbereich und informieren den:die Präsident:in im Hinblick auf deren:dessen Befugnisse nach § 6 Absatz 4 hierüber.
- (3) Das Präsidium, der:die Dekan:innen sowie die Studiengangsleitungen erörtern regelmäßig, mindestens einmal im Semester, gemeinsame Angelegenheiten.
- (4) Das Präsidium erörtert mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten mit den Vertreter:innen der Gremien der Studierenden.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, beschließt die Benutzungsordnung und Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.



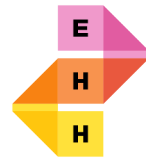
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte beratend teilzunehmen.

§ 8 Aufgaben Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einem anderen Organ übertragen sind. ²Es leitet die EHH und fördert deren Entwicklung unter Beteiligung der anderen Organe, Funktionsträger:innen sowie der Mitglieder und Angehörigen.
- (2) Das Präsidium legt jährlich dem Senat und dem Kuratorium auf der Grundlage der Entwicklungsplanung einen Rechenschaftsbericht sowie den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss vor.
- (3) Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats und des Kuratoriums über die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen, und entscheidet nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats und des Kuratoriums über die Einführung neuer Studiengänge sowie die Auflösung bestehender Studiengänge.
- (4) Das Präsidium genehmigt die Prüfungsordnungen und Modulhandbücher nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat und nach Stellungnahme des Senats.
- (5) Das Präsidium entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung von dezentralen wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen nach Stellungnahme des Fachbereichsrates des Fachbereichs, dem diese Einrichtung zugeordnet ist. Es entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats.
- (6) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der Entwicklungsplanung und nach Stellungnahme des Senats über die Anzahl und Verteilung der Studienplätze.
- (7) Das Präsidium bestellt die:den Beauftragte:n für Chancengleichheit / Frauenbeauftragte/n und die:den Schwerbehindertenbeauftragte/n bzw. Beauftragte:n für Menschen mit Beeinträchtigungen.

§ 9 Berufungsverfahren

- (1) ¹Freie und freiwerdende Professuren werden vom Präsidium ausgeschrieben. ²Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt der Fachbereichsrat eine Berufungskommission ein und bestimmt deren Vorsitzende:n. ³Näheres regeln die Bestimmungen zum Ablauf der Berufungsverfahren an der EHH.
- (2) ¹Den Ruf erteilt der:die Präsident:in. ²Der:die Präsident:in ist dabei nicht an die in dem Berufungsvorschlag angegebene Reihenfolge gebunden. ³Hat der:die Präsident:in gegen einen Berufungsvorschlag Bedenken, kann sie: er die Berufungskommission unter Darlegung der Gründe um die Erstellung eines neuen Berufungsvorschlags bitten. ⁴Der neue Berufungsvorschlag ist dem Fachbereichsrat binnen sechs Monaten vorzulegen. ⁵Liegt dem Fachbereichsrat bis zum Ende dieser Frist kein neuer Berufungsvorschlag vor, kann der:die Präsident:in auf der Grundlage eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. ⁶Soll gem. Satz 2 von der Reihenfolge abgewichen werden, so ist dem Senat zuvor unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

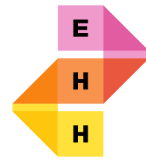


§ 10 Senat

- (1) Der Senat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern aus der Gruppe der Professor: innen, fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die Vertreter:innen der Studierenden ein Jahr.
- (3) In der Gruppe der Professor:innen sowie der Studierenden soll jeweils ein Mitglied aus jedem Fachbereich vertreten sein.
- (4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. ²Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.

§ 11 Aufgaben Senat

- (1) ¹Der Senat berät über alle Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium der EHH von grundsätzlicher Bedeutung. ²Er gibt der EHH im Einvernehmen mit dem Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Grundordnung. ³Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.
- (2) ¹Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere:
 1. Beschluss der Entwicklungsplanung,
 2. Beschluss des Rechenschaftsberichts,
 3. Beschluss des Wirtschaftsplans,
 4. Beschluss von Forschung, Lehre oder Studium betreffende Satzungen soweit nichts anderes bestimmt ist,
 5. Beschluss der Wahlordnung der EHH im Einvernehmen mit dem Präsidium,
 6. Beschluss der Ehrenordnung,
 7. ¹Einsetzen einer:eines Gründungsdekan:in sowie der Mitglieder des Gründungsfachbereichsrates, soweit dies nach Bildung von Fachbereichen erforderlich ist. ²Die Amtszeit beträgt längstens zwei Jahre. ³Wiederbestellung nach Wahl gem. § 17 Absatz 2 ist möglich,
 8. Wahl des Schlichtungsausschusses,
 9. Vorschläge für die Wahl der Vizepräsident:innen,
 10. Vorschlag einer:s Beauftragten für Chancengleichheit / Frauenbeauftragten und einer:s Schwerbehindertenbeauftragten bzw. Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung,
 11. Anhörung zur Besetzung der Stelle des:r Kanzler:in durch das Kuratorium,
 12. Stellungnahme zum Jahresabschluss,
 13. Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen,



14. Stellungnahme zur Einführung neuer Studiengänge und zur Auflösung bestehender Studiengänge,
15. Stellungnahme zur Anzahl und Verteilung der Studienplätze,
16. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen und zu Modulhandbüchern,
17. Stellungnahme zu den vom Fachbereichsrat erstellten Berufungsvorschlägen sowie bei Abweichung von der Reihenfolge gem. § 9 Absatz 2 Satz 6,
18. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Fachbereiche zur Übertragung einer Honorarprofessur sowie zur Bestellung einer Gastprofessur.

²Beschließt der Senat den Wirtschaftsplan binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht, so hat der Vorsitz den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten (§ 23 Abs. 5 Satz 5 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO)).

- (3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Ausschüsse bilden und wieder auflösen.

§ 12 Erweiterter Senat

¹Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach § 5 Abs. 5, 6, 8, 11 gehören dem Senat auch jeweils pro Mitglied ein/e Stellvertreter:in stimmberechtigt an (erweiterter Senat). ²Die Zahl der Stellvertreter:innen darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.

§ 13 Aufgaben erweiterter Senat

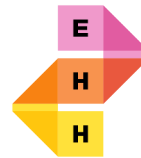
¹Der erweiterte Senat hat die folgenden Aufgaben:

1. Er wählt den:die Präsident:in, die Vizepräsident:innen sowie den:die Kanzler:in (§ 5 Absätze 5 und 6 sowie § 16 Absatz 3),
2. Er ist beteiligt an der Abwahl des:r Präsident:in, der Vizepräsident:innen sowie des:r Kanzler:in (§ 5 Absätze 8 und 11),
3. Er benennt und entsendet Mitglieder in die Auswahlkommission und beschließt die Liste der Kandidat:innen gem. § 5 Absatz 4.

²Der erweiterte Senat nimmt Stellung zur Entwicklungsplanung.

§ 14 Kuratorium

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. ²Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Vorsitz beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die von der Studierendenschaft für die Dauer eines Jahres gewählte Vertretung, im Verhinderungsfall die gewählte Stellvertretung, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (4) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt.



§ 15 Aufgaben des Kuratoriums

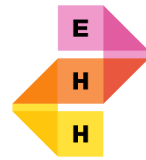
- (1) ¹Das Kuratorium trägt Sorge dafür, dass die EHH ihre Aufgabe erfüllt und ihre evangelische Zielsetzung gewahrt wird. ²Es hält Verbindung zur Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und zu den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.. ³Das Kuratorium unterstützt die anderen Organe im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Berufung des:r Präsident:in, der Vizepräsident:sowie des:r Kanzler:in erfolgen durch das Kuratorium.
- (3) Es bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums:
 1. die Grundordnung,
 2. die Entwicklungsplanung,
 3. die Wahlordnung,
 4. der Wirtschaftsplan,
 5. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
 6. der Abschluss von Verträgen mit einem Geschäftswert von mehr als 200.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, es sei denn, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 7. außer- und überplanmäßige Ausgaben.
- (4) Das Kuratorium beschließt den Jahresabschluss.
- (5) Das Kuratorium nimmt Stellung zum Rechenschaftsbericht.

§ 16 Kanzler:in

- (1) Der:Die Kanzler:in leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums.
- (2) Der:Die Kanzler:in ist Beauftragte für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.
- (3) ¹Der:Die Kanzler:in muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. ²Der:Die Kanzler:in wird auf Vorschlag des:r Präsident:in durch den erweiterten Senat für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Kuratorium berufen, in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit.

§ 17 Dekan:in

- (1) ¹Der:die Dekan:in führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. ²Sie: er hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³Sie: er vertritt den Fachbereich in den Gremien. ⁴Sie : er wirkt an der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeitender mit.



⁵Sie : er wirkt auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen der zur Lehre verpflichteten Personen hin und hat diesbezüglich das Aufsichts- und Weisungsrecht.

- (2) ¹Der:die Dekan:in wird für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professor:innen gewählt. ²Der Wahlvorschlag für den:die Dekan:in bedarf der Zustimmung des:r Präsident: in. ³Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des:r Dekan:in den:die Prodekan:in als Vertretung des:r Dekan:in aus der Mitte der Professor:innen des Fachbereiches; beide bilden die erweiterte Fachbereichsleitung. ²Bestehen an einem Fachbereich mehrere Studiengänge, soll die erweiterte Fachbereichsleitung nicht nur aus Vertreter:innen eines Studienganges bestehen.
- (4) ¹Werden innerhalb eines Fachbereiches Studiengänge an einem anderen Ort außerhalb des Sitzes der EHH durchgeführt, so wählt der Fachbereichsrat eine:n weitere:n Prodekan:in aus der Mitte der Professor:innen des Fachbereiches. ²Der:Die Dekan:in überträgt ihr oder ihm Aufgaben für den auswärtigen Teil des Fachbereichs.
- (5) Im Falle der Verhinderung eines/r Prodekan:in kann der:die Dekan:in eine:n andere:n Professor:in mit der Vertretung beauftragen.

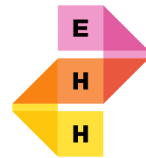
§ 18 Zusammensetzung Fachbereichsrat

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr, jeweils von ihrer Gruppe gewählt.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat besteht in der Regel aus:
 1. vier Mitgliedern der Professor:innen des Fachbereichs,
 2. zwei Mitgliedern aus der Mitte der Studierenden des Fachbereichs,
 3. einem Mitglied aus den in § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Gruppen. ²Die Stellvertretung kommt aus der jeweils anderen Gruppe.³Sofern der:die Dekan:in nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates ist, gehört sie oder er ihm mit beratender Stimme an.
- (3) ¹Abweichend zu Absatz 2, gelten die folgenden Regelungen, wenn in einem Fachbereich mehr als 500 Studierende immatrikuliert sind:

²Der Fachbereichsrat besteht aus

1. acht Mitgliedern aus der in § 2 Absatz 1, Nummer 1 genannten Gruppe,
2. fünf Mitgliedern aus der in § 2 Absatz 1, Nummer 2 genannten Gruppe,
3. einem Mitglied aus der in § 2 Absatz 1, Nummer 3 genannten Gruppe,
4. einem Mitglied aus der in § 2 Absatz 1, Nummer 4 genannten Gruppe.

³Sofern die:der Dekan:in nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates ist, gehört sie oder er ihm mit beratender Stimme an.



- (4) Soweit an einem Fachbereich mehrere Studiengänge bestehen, sollen diese nach Möglichkeit unter den in den Fachbereichsrat gewählten Professor:innen sowie den Studierenden repräsentiert sein.
- (5) Ist der:die Prodekan:in nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates, nimmt sie: er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil.

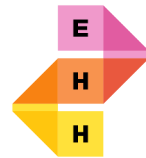
§ 19 Aufgaben des Fachbereichsrates

Zu den Aufgaben des Fachbereichsrates gehören insbesondere:

1. Wahl des:r Dekan:in sowie des:r Prodekan:in,
2. Wahl der Studiengangsleitungen,
3. Beschlussfassung über Prüfungsordnungen und Modulhandbücher,
4. Vorschläge für die Einführung neuer Studiengänge und zur Auflösung bestehender Studiengänge,
5. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
6. Grundsatzfragen des Fachbereichs und der Studiengänge,
7. Wahl der Mitglieder einer Berufungskommission,
8. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
9. Vorschläge zu Veränderungen des Stellenumfangs und / oder Stellenprofils von Professuren,
10. Vorschlagsrecht für Honorarprofessuren,
11. Vorschläge zur Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der Lehre,
12. Beschlussfassung zu Ehrungen von Ehrenmitgliedern und Studierenden,
13. Zustimmung zu Forschungssemestern,
14. Beschluss der Studienplanung auf der Grundlage der Entwicklungsplanung und der Prüfungsordnungen,
15. Wahl von Kommissionen und Ausschüssen,
16. Stellungnahme zu Einrichtung und Aufhebung von dezentralen wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen.

§ 20 Studiengangsleitung

- (1) ¹Die Studiengangsleitung wird vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) Aufgaben der Studiengangsleitung:
 1. Erarbeitung von Vorlagen bei Neuerstellung oder Veränderung von Prüfungsordnung und Modulhandbuch,
 2. Vorschlag zur Lehrangebotsplanung des Studiengangs,



3. Vorschlag zur Entwicklungsplanung des Studiengangs und der Fachdisziplin,
 4. Vorschlag zur Änderung und Auflösung des Studiengangs,
 5. Beteiligung an Berufungsverfahren von Professor: innen gemäß den Bestimmungen zum Ablauf der Berufungsverfahren an der EHH,
 6. Mitwirkung bei der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeitender in der Lehre des Studiengangs,
 7. Festlegung der Modulbeauftragten auf Vorschlag der im Modul hauptberuflich Lehrenden,
 8. Vertretung des Studiengangs in Gremien.
- (3) In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Präsidiums eine Studiengangsleitung je Studienort gewählt werden.

§ 21 Mitarbeitende

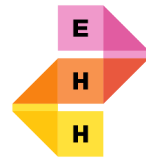
- (1) ¹Für Mitarbeitende der EHH gilt das kirchliche Arbeitsrecht bzw. das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. ²Die Kirchenleitung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des kirchlichen Disziplinarrechts. ³Das Chancengleichheitsgesetz der EKHN findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Mitarbeitenden wählen eine Vertretung der Mitarbeitenden, die in entsprechender Anwendung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätig wird.

§ 22 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) ¹Die Einnahmen und Ausgaben, einschließlich des Stellenplans der EHH, werden im jährlichen Wirtschaftsplan aufgeführt. ²Hierfür sind die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblich.
- (2) Das Kuratorium genehmigt auf Vorschlag des Präsidiums und nach Beschlussfassung des Senats den Wirtschaftsplan.
- (3) ¹Das Präsidium legt dem Senat bis zum 30. April des Folgejahres den Jahresabschluss zur Stellungnahme vor. Jahresabschluss und Stellungnahme des Senats werden dem Kuratorium bis zum 31. Juli vorgelegt. ²Das Kuratorium beauftragt das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit der Prüfung des Jahresabschlusses. ³Der geprüfte Jahresabschluss wird dem Kuratorium mit dem Prüfungsbericht zur Entlastung vorgelegt.

§ 23 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) ¹Der Senat und die Fachbereichsräte tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich. ²Andere Hochschulgremien können beschließen, hochschulöffentlich zu tagen.
- (2) ¹Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. ²Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.



(3) ¹Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Kirchenbeamt:in, angestellte Person im kirchlichen Dienst,
2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
3. akademische Ehrungen,
4. Berufungsangelegenheiten.

²Bei Berufungsangelegenheiten sind Fachvortrag und Fachdiskussion mit Bewerber:innen hochschulöffentlich.

(4) ¹Der Senat und die Fachbereichsräte können durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere vertrauliche Angelegenheiten ausschließen. ²Über einen solchen Antrag soll in einer nichtöffentlichen Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(5) ¹Die Sitzungsleitung übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. ²Sie kann Zuhörer:innen, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. ³§ 6 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. ⁴Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

§ 24 Schlichtungsausschuss

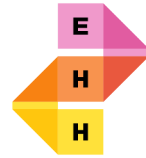
(1) ¹Für die Schlichtung von Streitfällen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zwischen den in § 4 Absatz 1 genannten Organen und der EHH wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören an:

1. zwei Professor:innen,
2. zwei Studierende,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeitender einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. ein Mitarbeitender aus den Bereichen Verwaltung und Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek.

(2) Der Senat wählt die Mitglieder des Schlichtungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer eines Jahres.

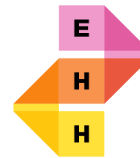
(3) ¹Es werden nach gleichem Schlüssel Vertreter:innen gewählt. ²Diese treten auch bei erklärter Befangenheit von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses in Funktion. ³Nicht wählbar sind die Präsidiumsmitglieder, die Dekan:innen, die Prodekan:innen, die Studiengangsleitungen und die Mitglieder des AstA und HASTA.

(4) ¹Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. ²Er tritt auf Antrag innerhalb von sieben Tagen zusammen. ³Die betroffenen Organe müssen im Schlichtungsausschuss gehört werden. ⁴Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.



§ 25 Studierendenschaft

- (1) ¹Studierende an der EHH sind Personen, die an dieser ordnungsgemäß immatrikuliert sind. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) ¹Die Studierenden der EHH bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft soll zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen. ³Die Gesamtheit der Studierenden eines Fachbereiches bildet die Fachschaft.
- (3) 1. Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. das Studierendenparlament (StuPa),
 - b. der Allgemeine Studierendenausschuss Darmstadt (AStA),
 - c. der Allgemeine Studierendenausschuss Hephata (HASTa).2. Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte (FSRe).
- (4) ¹Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Evangelische Hochschule Hessen (EHHG) und dieser Grundordnung. ²Die Studierendenschaft nimmt die hochschulpolitischen und berufspolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr. ³Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse: Sie fördert die politische Bildung und das demokratische und zivilgesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden. ⁴Sie unterstützt die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden. ⁵Sie pflegt die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen unter Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Interessen und Initiativen.
- (5) ¹Die Studierendenschaft wählt die Studierenden für die Hochschulgremien, in denen sie vertreten ist. ²Das Gleiche gilt für das beratende Mitglied des Kuratoriums und dessen Stellvertretung.
- (6) Die Studierendenschaft informiert jeweils den Senat und den/die Präsident:in über wichtige Beschlüsse.
- (7) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von den Studierenden. ²Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. ³Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. ⁴Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von der für die EHH zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.
- (8) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss Darmstadt (AStA) und der Allgemeine Studierendenausschuss Hephata (HASTa) stellen jeweils rechtzeitig vor jedem neuen Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf, der von dem Studierendenparlament genehmigt werden muss und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. ²Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. ³Dieser prüft die Rechnungslegung der Studierendenschaft.
- (9) ¹Der/die Präsident:in berät und unterstützt den AStA sowie den HASTa bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studierendenschaft. ²Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studierendenschaft und



die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses Darmstadt und des Allgemeinen Studierendenausschusses Hephata durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung des:r Präsident:in. ³Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind.

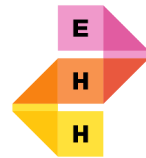
- (10) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (11) ¹Das Studierendenparlament berät die Satzung der Studierendenschaft und gibt dem Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Satzung wird abschließend durch die Studierendenschaft beschlossen. ³Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über:
1. Die Wahlzusammensetzung, Befugnisse, Beschlussfähigkeit und Abwahl der Organe der Studierendenschaft,
 2. Die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft in diesen Organen,
 3. Die Art der Beschlussfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 4. Die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.
- (12) ¹Bekanntmachungen der Studierendenschaft erfolgen auf den hochschulöffentlichen Bekanntmachungswegen. ²Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (13) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des:r Präsident:in.

§ 26 Allgemeine Wahlbestimmungen

- (1) ¹Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. ²Briefwahl oder elektronische Wahl ist möglich.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der EHH.

§ 27 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen der EHH und die durch die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Ausschuss gehören als gewählte Mitglieder an:
1. vier Professor:innen und
 2. zwei Studierende.
- (3) ¹Für jedes Mitglied ist eine Person als Stellvertretung zu wählen. ²Der Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner professoralen Mitglieder einen Vorsitz.



- (4) ¹Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertretungen werden paritätisch von den Fachbereichsräten bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Amtszeit der Professor:innen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Die Zusammensetzung des Ausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) ¹Sofern die Prüfungsordnungen der Studiengänge zusätzliche Mitglieder für ihre Prüfungsausschüsse vorsehen, so gehören diese in Angelegenheiten der betreffenden Studiengänge dem gemeinsamen Zulassungs- und Prüfungsausschuss temporär zusätzlich an. ²Sie verfügen ausschließlich in Beschlussfassungen zu Sachverhalten der betreffenden Studiengänge über ein Stimmrecht.
- (7) In Zulassungsangelegenheiten sollen die hauptamtlich Lehrenden des betroffenen Studiengangs angehört werden.

§ 28 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium an einem Fachbereich kann zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die die Prüfungsordnungen bzw. das Hessische Hochschulgesetz vorschreiben,
2. die evangelische Zielsetzung der EHH bejaht, die religiöse und kulturelle Vielfalt an der EHH respektiert und bereit ist, an dem wissenschaftlichen Diskurs von Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen.

§ 29 Auswahlkriterien

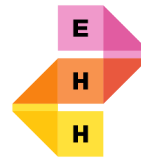
¹Für den Fall, dass die Zahl der Studienbewerber:innen die Zahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl der Studienbewerber:innen insbesondere nachfolgenden Maßstäben:

1. Besondere nachgewiesene Qualifikation für den erstrebten Beruf. Hierbei sind sowohl Leistungen in ausbildungsbezogenen Fächern wie auch Bewährung in berufsbezogener Tätigkeit zu berücksichtigen,
2. berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen, pflegerischen und kirchlichen Bereich,
3. Erziehungs- und Pflegezeiten, die eine Berufstätigkeit ausschließen,
4. Wartezeit durch vergebliche Bewerbung an der EHH,
5. Besondere soziale Härte für den/die Bewerber: in.

²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 30 Übergangsregelung Senat

- (1) ¹Der Senat setzt sich für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis zum 30. September 2029 zusätzlich zu § 10 Absatz 1 aus sechs weiteren Hochschulmitgliedern zusammen (Übergangssenat), wovon drei der Mitgliedergruppe der Professor:innen, zwei der Gruppe der Studierenden, und ein Mitglied der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder ein Mitglied der Mitgliedergruppe der Mitarbeitenden aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek angehören. ²§ 12 gilt sinngemäß (erweiterter Übergangssenat).



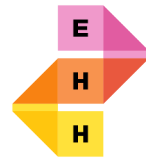
- (2) ¹Die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 1 werden im Wintersemester 2025/2026 gemäß §§ 3 und 4 der Grundordnung der CVJM-Hochschule in der zum 1. September 2023 in Kraft getretenen Fassung gewählt. ²Die Amtszeit aller zusätzlichen Mitglieder läuft abweichend von § 10 Absatz 2 während der ersten Wahlperiode des Übergangssenats vom 1. April 2026 bis zum 30. September 2027.
- (3) ¹Für die zweite Wahlperiode des Übergangssenats vom 1. Oktober 2027 bis zum 30. September 2029 erfolgt die Wahl der zusätzlichen Mitglieder entsprechend § 26. ²In der Wahlordnung ist festzulegen, dass das passive Wahlrecht für die zusätzlichen Mitglieder auf diejenigen Mitglieder beschränkt ist, die zum 31. März 2026 Mitglied der CVJM-Hochschule waren. ³Zusätzlich sind auch die Studierenden eines aus der CVJM-Hochschule an die EHH überführten Studiengangs wählbar. ⁴Hochschulmitglieder, welche gem. der Sätze 1 bis 3 das passive Wahlrecht für einen der sechs zusätzlichen Sitze nach Absatz 1 besitzen, sind nicht für einen der ursprünglichen 15 Senatssitze gem. § 10 Abs. 1 wählbar.

§ 31 Übergangsregelung Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Soziale Arbeit, Gemeindepädagogik, Diakonie“ setzt sich für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis zum 30. September 2029 zusätzlich zu § 18 Absatz 3 aus sieben weiteren Hochschulmitgliedern zusammen (Übergangs-FBR), wovon vier der Mitgliedergruppe der Professor:innen, zwei der Gruppe der Studierenden, und ein Mitglied der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder ein Mitglied der Mitgliedergruppe der Mitarbeitenden aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek angehören.
- (2) ¹Die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 1 werden im Wintersemester 2025/2026 gemäß § 3 und 4 der Grundordnung der CVJM-Hochschule in der zum 01. September 2023 in Kraft getretenen Fassung gewählt. ²Die Amtszeit aller zusätzlichen Mitglieder läuft abweichend von § 18 Absatz 1 während der ersten Wahlperiode des Übergangs-FBR vom 1. April 2026 bis zum 30. September 2027.
- (3) Für die zweite Wahlperiode des Übergangs-FBR vom 1. Oktober 2027 bis zum 30. September 2029 erfolgt die Wahl der zusätzlichen Mitglieder nach § 26, wobei die Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht für die zusätzlichen Mitglieder auf diejenigen Mitglieder beschränken kann, die zum 31. März 2026 Mitglieder der CVJM-Hochschule waren.

§ 32 Übergangsregelung Amtszeiten, Mitgliedschaft

- (1) Die Organe und Mitglieder der Organe, Funktionsträger: innen, Amtsträger: innen, sonstige Mitglieder von Gremien sowie Beauftragte der Evangelischen Hochschule Darmstadt bleiben an der EHH bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt, die durch die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16. Oktober 2014, geändert am 22. August 2019, vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung vorgegeben war.
- (2) Diejenigen Hochschulmitglieder, die zum 31. März 2026 Mitglieder der CVJM-Hochschule waren, werden zum 1. April 2026 Mitglieder des Fachbereichs „Soziale Arbeit, Gemeindepädagogik, Diakonie“.



§ 33 Übergangsregelung Studienangelegenheiten

- (1) ¹Die zum 31. März 2026 an der CVJM-Hochschule bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen werden ab dem 1. April 2026 als Studien- und Prüfungsordnungen der EHH fortgeführt. ²Für das Auslaufen dieser Studiengänge gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für die Zeit, in der Studiengänge am Standort Kassel durchgeführt werden, wird im Sinne des § 25 Absatz 3 Nummer 1 b. und c. ein Allgemeiner Studierendenausschuss Kassel (KAStA) als Organ eingerichtet.
- (3) ¹Abweichend von § 27 können die bisherigen Prüfungsausschüsse bis zu einer erneuten Akkreditierung bestehen bleiben. ²Mit Wirksamwerden der Reakkreditierung ist ein bisheriger Prüfungsausschuss aufgelöst und der gemeinsame Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist zuständig.

§ 34 Übergangsregelung Präsidium

¹Dem Präsidium nach § 7 Absatz 1 gehört für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis zum 30. September 2029 ein:e dritte:r vom erweiterten Übergangssenat nach §§ 12 und 13 dieser Grundordnung gewählte:r Vizepräsident:in an. ²Die:der dritte Vizepräsident:in muss zum 31. März 2026 Mitglied der CVJM-Hochschule gewesen sein.

§ 35 Evaluation

Diese Grundordnung soll im Rahmen einer spätestens zum 31. März 2029 beginnenden Evaluation überprüft werden.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft, sofern zuvor das Kirchengesetz über die Evangelische Hochschule Hessen (EHHG) in Kraft getreten ist und die Genehmigung durch das Kuratorium gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt ist. ²Gleichzeitig tritt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16. Oktober 2014 (ABI. EKHN 2014 S. 535), geändert am 22. August 2019 (ABI. EKHN 2019 S. 446), außer Kraft.

Beschlossen am 8. Dezember 2025 durch den Senat der Evangelischen Hochschule Darmstadt im Benehmen mit dem Senat der CVJM-Hochschule Kassel.

Genehmigt am 8. Dezember 2025 durch das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

Darmstadt, 28.01.2026

Prof. Dr. Becker
Präsident